

Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung

Bericht über die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet.....	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung.....	6
3.1	Wie beurteilen Sie den Erlass der Weisungen im Allgemeinen?	6
3.2	Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?	16
3.3	Ist für Sie der Erlass der Weisung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?	18
3.4	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?	22
4	Zusammenfassung der Auswertung	52

1 Einleitung

<i>Änderung schulergänzende Betreuung</i>	Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Vorhaben sowohl des Erziehungsrats als auch des Regierungsrats und des Landrats des Kantons Uri. Im Einklang damit steht der neue Artikel 27 des im Jahr 2022 revidierten Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz); er tritt am 1. August 2023 in Kraft und besagt unter anderem, dass der Kanton die Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen, also bei der schulergänzenden Betreuung, mit Beiträgen unterstützt.
<i>Materielle Neuerungen</i>	Die Details der finanziellen Unterstützung des Kantons sind in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung) zu regeln. Die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen sind zu regeln in Weisungen des Erziehungsrats. Der Erlass dieser Weisungen ist Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.
<i>Vernehmlassung</i>	Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat der Erziehungsrat mit Beschluss vom 5. April 2023 den Entwurf der Änderung zum Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung genehmigt und für die Vernehmlassung freigegeben (ERB Nr. Nr. 2023-26). Die BKD wurde mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Die Vernehmlassung dauerte bis am 24. Mai 2023. Fast alle eingeladenen Teilnehmer reichten eine Vernehmlassungsantwort ein; die Rückmeldungen liegen im vorliegenden Bericht vor.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat. Gesamthaft gingen 40 Antworten ein (Schulräte und Gemeinderäte: 31; VSL Uri, LUR, Parteien: 6, Weitere 1).

Gemeinderat Altdorf	Ja
Gemeinderat Andermatt	Ja
Gemeinderat Attinghausen	Ja
Gemeinderat Bürglen	Ja
Gemeinderat Erstfeld	Ja
Gemeinderat Flüelen	Ja
Gemeinderat Göschenen	Ja
Gemeinderat Gurtellen: Die Antworten stützen sich auf die Rückmeldung vom Kreisschulrat Urner Oberland	Ja
Gemeinderat Hospental	Ja
Gemeinderat Isenthal, gemeinsam mit SR Isenthal	Ja
Gemeinderat Realp	Nein
Gemeinderat Schattdorf	Nein
Gemeinderat Seedorf	Ja
Gemeinderat Seelisberg	Ja
Gemeinderat Silenen	Ja
Gemeinderat Sisikon	Ja
Gemeinderat Spiringen	Nein
Gemeinderat Unterschächen: Vernehmlassungszuständigkeit beim Schulrat Schulen Schächental, Verzicht auf Teilnahme	Nein
Gemeinderat Wassen	Ja
Schulrat Altdorf	Ja
Schulrat Attinghausen	Ja
Schulrat Bürglen	Ja
Schulrat Erstfeld	Ja
Schulrat Flüelen	Ja
Schulrat Isenthal, gemeinsam mit GR Isenthal	Ja
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Ja
Schulrat Schattdorf	Ja
Schulrat Schulen Schächental	Ja
Primarschulrat Seedorf	Ja
Kreisschulrat Seedorf	Ja
Schulrat Seelisberg	Ja
Schulkommission Silenen	Ja
Schulrat Sisikon	Ja
Kreisschulrat Ursern	Ja
stiftung papilio, Stiftungsrat	Nein
Mittelschulrat	Ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL Uri)	Ja
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Ja

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

CVP – Die Mitte Uri	Ja
FDP	Ja
Grüne Uri	Ja
GLP Uri	Ja
SP Uri	Ja
SVP Uri	Ja
Junge CVP Uri	Nein
Jungfreisinnige Uri	Nein
JUSO Uri	Nein
Junge SVP Uri	Nein
Urner Gemeindeverband	Nein
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	Ja

3 Ergebnis der Vernehmlassung

A Allgemein

3.1 Wie beurteilen Sie den Erlass der Weisungen im Allgemeinen?

Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	<p>Wie bereits in der Vernehmlassung zur Beitragsverordnung erachten wir nach wie vor die Trennung der schulischen und der familienexternen Kinderbetreuung als problematisch. Das Bedürfnis der Eltern ist eine optimale Betreuung ihrer Kinder, während dem sie arbeitstätig sind. Dies betrifft folglich nicht nur die Schulzeit, sondern auch die Zeit während den Schulferien. Die Argumentation betreffend der Zuständigkeiten der GSUD und der BKD nützt hier den Eltern wenig und führt nicht zum Ziel des Regierungsrates, attraktive familienergänzende Kinderbetreuungsangebote zu realisieren. Zudem führt die in den vorliegenden Weisungen verlangte Mindestquote an ausgebildetem Personal dazu, dass Angebote einzelner Gemeinden nicht subventionsberechtigt sein werden und daher der Anreiz für diese Gemeinden fehlt, überhaupt solche Angebote zu schaffen.</p> <p>Die vorliegende Weisung kann nur im Übergang gelten, bis das Kinderbetreuungsgesetz vorliegt. Dann müssen auch die Bestimmungen der schulergänzenden Betreuung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p>
Gemeinderat Andermatt	<p>Der Gemeinderat Andermatt und Urner Gemeindeverband ist der Ansicht, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal. Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Gemeinderat Attinghausen	<p>Der Urner Gemeindeverband hat mit einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe eine Stellungnahme zu Handen der Urner Gemeinden</p>

	<p>ausgearbeitet. Er ist der Ansicht, dass die Thematik zur schulergänzenden Betreuung eine hohe Komplexität aufweist und die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende und vertiefte Beurteilung des vorliegenden Vorschlags vorzunehmen. Die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal. Der Gemeinderat Attinghausen unterstützt die Ausführungen des Urner Gemeindeverbands.</p> <p>Bei der Beantwortung des Fragebogens werden die Antworten des Urner Gemeindeverbands übernommen.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, müssen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p>Die Zeit für die Einreichung einer Stellungnahme bei der vorliegenden Weisung oder auch bei der Weisung über Schulsozialarbeit ist zu knapp bemessen. Die Kommunalbehörden tagen in den meisten Gemeinden im Zweiwochenrhythmus. Bei den aktuellen Vernehmlassungen lagen zudem die Frühlingsferien dazwischen. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass die meisten Ihrer Vernehmlassungsadressaten im Milizsystem tätig sind und daher genügend und künftig mehr Zeit für die Stellungnahmen einzuplanen sind. Auch hilft es nicht, wenn die Bildungs- und Kulturdirektion Uri anfangs Jahr kommuniziert, wieviele Vernehmlassungen dann in diesem Jahr behandelt werden sollen. Es sind wichtige Themen mit weitreichenden Auswirkungen. Es ist daher einleuchtend, diesen Vorgängen genügend Zeit zu gewähren und dementsprechend eine professionelle Planung für den politischen Prozess einzuräumen.</p> <p>Die Fragebögen zu den Vernehmlassungen sind eine gute Orientierung für die zu erstellenden Rückmeldungen. Jedoch darf es nicht sein, dass die Auswertung der Rückmeldungen nur auf das vorgegebene Raster dieser Fragebögen basiert. Die Rückmeldungen sind individuell zu prüfen und in der Auswertung konkret aufzuführen. Neben den Antworten aus den Fragebögen sind vor allem die Rückmeldungen die nicht mittels Fragebogen eingereicht werden, zu berücksichtigen. Es handelt sich sonst nicht um eine Vernehmlassung, sondern vielmehr um eine gezielte und willkürliche Befragung zu einzelnen Punkten der Vorlage.</p>
Gemeinderat Bürglen	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Thema schulergänzende Tagesbetreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine

	<p>umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen deshalb die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
<p>Gemeinderat Erstfeld</p>	<p>Der Gemeinderat Erstfeld ist der Meinung, dass die Weisungen für die schulergänzende Betreuung wichtig sind. Es wird positiv gewertet, dass ein Instrument geschaffen wird, das kantonal gestützt ist.</p> <p>Die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist werden als nicht optimal angesehen.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
<p>Gemeinderat Flüelen</p>	<p>Der Gemeinderat bemängelt das Vorgehen der Bildungs- und Kulturdirektion. Die beiden Vernehmlassungen zur schulergänzenden Betreuung (Änderung Beitragsverordnung und Weisungen) hätten gemeinsam in die Vernehmlassung gegeben werden können. Auch die kurze Vernehmlassungsfrist ist zu beanstanden.</p> <p>Das Thema schulergänzende Betreuung weist eine sehr hohe Komplexität auf. Die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
<p>Gemeinderat Göschenen</p>	<p>Wir sind der Ansicht, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen</p>

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

	<p>die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Gemeinderat Gurtnellen	<p>Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, trotz des engen Zeitplans für die verschiedenen Vernehmlassungen.</p> <p>Wir begrüssen, dass bereits bestehende Angebote weitergeführt werden können, ohne dass es zu nachteiligen Veränderungen kommt.</p> <p>Durch die Trennung von schulergänzender und familienergänzender Betreuung werden Angebote, die für Eltern attraktiv sind, erschwert. Eltern sind darauf angewiesen, dass Betreuungsangebote mindestens während den Schulwochen an fünf Wochentagen zur Verfügung stehen. Das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, kann mit dem vorliegenden Entwurf nur ungenügend erreicht werden. Aus unserer Sicht ist eine einzige Regelung für schul- und familienergänzende Betreuung notwendig.</p>
Gemeinderat Hospental	<p>Der Gemeinderat Hospental schliesst sich der Ansicht des Gemeinderates Andermatt und dem Urner Gemeindeverband an, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Gemeinderat Isenthal	<p>Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden. Das Angebot soll ein optimales Paket für Urner Familien sein.</p>
Gemeinderat Seedorf	<p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Thema schulergänzende Betreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen.</p>

	<p>Der zeitliche Ablauf der Vorlagen (Schulische Beitragsverordnung / Weisungen SEB), die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind aus Sicht des Gemeinderats inakzeptabel. Der Prozess und der vorgesehene Terminplan ist völlig unrealistisch und insbesondere für kleinere Gemeinden in dieser Form nicht umsetzbar.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Gemeinderat Seelisberg	<p>Schulergänzende Betreuung ist ein komplexes Thema. Aufgrund der schwierigen finanziellen Herausforderungen der Gemeinden, durch hohen Anforderungen für die Beitragsberechtigung ist der Anreiz für die Gemeinde ein Betreuungsangebot zu schaffen verschwindend klein. Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass ein schulergänzendes Betreuungsangebot in erster Linie von den Schulen organisiert werden sollte. Wobei die finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinde essenziell sind.</p>
Gemeinderat Silenen	<p>Der Gemeinderat Silenen ist der Ansicht, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung sehr wichtig ist, aber auch eine hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen.</p> <p>Wie der Gemeindeverband ist der Gemeinderat der Meinung, dass spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden sollen.</p>
Gemeinderat Sisikon	<p>Der Schul- und Gemeinderat Sisikon ist grundsätzlich mit den Weisungen einverstanden.</p> <p>Die schulergänzende Betreuung und die familienergänzende Betreuung sollten klar getrennt werden.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt die familienergänzende Betreuung nicht beitragsberechtigt ist und somit nicht zur schulischen Beitragsverordnung gehört. Zudem findet der Schul- und Gemeinderat Sisikon, dass das Thema eine sehr hohe Komplexität aufweist und die vorgegebene Zeit, für eine optimale Anpassung eher knapp berechnet ist.</p>
Gemeinderat Unterschächen	Verzicht auf Teilnahme
Gemeinderat Wassen	Wir sind der Ansicht, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung eine sehr hohe Komplexität

	<p>tät aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Schulrat Altdorf	<p>Er wird grundsätzlich positiv beurteilt.</p> <p>Kritik 1: Die Vernehmlassungsfrist ist viel zu kurz bemessen, damit eine Milizbehörde, die nicht jede Woche Sitzung hat, die Weisungen seriös beraten und eine fundierte Stellungnahme ausarbeiten kann. Der Schulrat bittet die BKD, dieser unbefriedigenden Situation in Zukunft Rechnung zu tragen.</p> <p>Kritik 2: Dass die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung in die Vernehmlassung gegeben werden, bevor die Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung vorliegen, wird als ungeschickt beurteilt.</p>
Schulrat Attinghausen	<p>Die unterschiedlichen Zeitpunkte der beiden Vernehmlassungen «Schulischen Beitragsverordnung» und «Erlass Weisungen durch den Erziehungsrat» ist verwirrend.</p>
Schulrat Bürglen	<p>Der zeitliche Ablauf der Vorlagen und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind aus unserer Sicht nicht zielführend.</p> <p>Stand heute können wir die zur Vernehmlassung stehenden Weisungen grossmehrheitlich unterstützen, sind jedoch der Ansicht, dass diese – sobald die Bestimmungen für die familienergänzende Betreuung vorliegen – nochmals zur Vernehmlassung vorgelegt und aufeinander abgestimmt werden.</p>
Schulrat Erstfeld	<p>Es ist erfreulich, dass die Weisungen erstellt werden und somit die schulergänzende Betreuung im Kanton Uri einen kantonal gestützten Entwicklungsschritt in den Gemeinden machen kann.</p> <p>Es ist schade, dass die Familien- und schulergänzende Betreuung nicht gemeinsam geregelt werden kann. In den Gemeinden könnte es sinnvoll sein, die familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zu kombinieren.</p> <p>Die wechselnden unterrichtsfreien Nachmittage (nicht Mittwochnachmittag) sind in das schulergänzende Betreuungsangebot aufzunehmen.</p> <p>- Es ist grundsätzlich wichtig, das qualifiziertes Personal als Betreuungspersonen eingesetzt wird. Es</p>

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

	<p>wird bezweifelt, ob der Anteil von fachlich qualifiziertem Personal in Prozent angegeben werden muss. Auf welcher Grundlage basiert der Ansatz von 60%?</p> <p>Wichtig ist, dass in der schulergänzenden Betreuung immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein muss.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Die Weisungen sind wenig detailliert und deshalb wenig hilfreich. Dass es auf diese Weise gelingt, einheitliche Lösungen und damit Chancengleichheiten in den einzelnen Gemeinden zu erzielen, ist fraglich.</p>
Schulrat Isenthal	<p>Der zeitliche Ablauf der Vorlagen, die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind nicht optimal. Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden. Das Angebot soll ein optimales Packet für Urner Familien sein.</p>
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	<p>Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, trotz des engen Zeitplans für die verschiedenen Vernehmlassungen.</p> <p>Wir begrüssen, dass bereits bestehende Angebote weitergeführt werden können, ohne dass es zu nachteiligen Veränderungen kommt.</p> <p>Durch die Trennung von schulergänzender und familienergänzender Betreuung werden Angebote, die für Eltern attraktiv sind, erschwert. Eltern sind darauf angewiesen, dass Betreuungsangebote mindestens während den Schulwochen an fünf Wochentagen zur Verfügung stehen. Das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, kann mit dem vorliegenden Entwurf nur ungenügend erreicht werden. Aus unserer Sicht ist eine einzige Regelung für schul- und familienergänzende Betreuung notwendig.</p>
Schulrat Schattdorf	<p>- Eine Unterscheidung von schulergänzender und familienergänzender Betreuung ist für betroffene Eltern wohl schwierig zu verstehen und auch zu handhaben.</p>
Schulrat Schulen Schächental	-
Primarschulrat Seedorf	<p>Mit dem Erlass der Weisungen sind wir grundsätzlich einverstanden, die Stossrichtung stimmt.</p>
Kreisschulrat Seedorf	<p>Ist für uns verständlich und klar.</p> <p>Grundsätzlich bedauern wir aber, dass es keine Gesamtlösung für die schul- und familienergänzende Betreuung gibt.</p>
Schulrat Seelisberg	<p>Eine gemeinsame Weisung von schulergänzenden und familienergänzenden Massnahmen wäre wünschenswert gewesen.</p>

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Schulkommission Silenen	<p>Die Schulkommission Silenen ist der Ansicht, dass das Thema Schulergänzende Tagesbetreuung sehr wichtig ist, aber auch eine hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen.</p> <p>Wie der Gemeindeverband sind wir der Meinung, dass spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden sollen.</p>
Schulrat Sisikon	<p>Der Schul- und Gemeinderat Sisikon ist grundsätzlich mit den Weisungen einverstanden.</p> <p>Die schulergänzende Betreuung und die familienergänzende Betreuung sollten klar getrennt werden.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt die familienergänzende Betreuung nicht beitragsberechtigt ist und somit nicht zur schulischen Beitragsverordnung gehört. Zudem findet der Schul- und Gemeinderat Sisikon, dass das Thema eine sehr hohe Komplexität aufzeigt und die vorgegebene Zeit, für eine optimale Anpassung eher knapp berechnet ist.</p>
Kreisschulrat Ursern	<p>Die wesentlichen Themen werden inhaltlich behandelt.</p>
Mittelschulrat	<p>Im Allgemeinen unterstützt der Mittelschulrat die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung. Der Mittelschulrat begrüsst es sehr, dass Massnahmen getroffen werden, die zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Bestimmungen für die Oberstufe, insbesondere für die KMSU, gleich formuliert werden sollen wie für die Primarschule.</p> <p>Auch sind einige Aussagen in den Weisungen nicht mit der Realität an der KMSU kompatibel (z.B. ist der Mittwochnachmittag am Kollegi nicht für alle Schülerrinnen und Schüler der gymnasialen Unterstufe schulfrei).</p> <p>Das Angebot (Artikel 3) der «Betreuung vor Unterrichtsbeginn (am Morgen)» für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Unterstufe entspricht am Kollegi keinem Bedürfnis und würde zu erheblichen Mehrkosten führen. Eine «Kann»-Formulierung des Angebots (Artikel 3a) wäre aus Sicht der KMSU begrüssenswert.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<ul style="list-style-type: none"> - Dass der Kanton die schulergänzenden Betreuungsangebote finanziell unterstützt, wird begrüsst. - Eine Trennung von schulergänzenden und familienergänzenden Betreuungsangeboten sind für

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

	<p>die betroffenen Eltern und wohl auch für die Schulen nicht benutzerfreundlich.</p> <p>- Dass die Unterlagen für die familienergänzenden Angebote noch nicht vorhanden sind, lassen die Tragweite der vorliegenden Weisungen noch nicht abschätzen. Es braucht zu einem späteren Zeitpunkt deshalb allenfalls nochmals eine Anpassung.</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	-
CVP – Die Mitte Uri	Grundsätzlich finden wir den Änderungsentwurf gut. Schade ist, dass die familienergänzende Betreuung nicht berücksichtigt werden konnte. Eine zeitgleiche und abgestimmte Ausarbeitung wäre sinnvoll.
FDP	<p>Der Entwurf zu « Weisungen zur schulergänzenden Betreuung » nimmt das Anliegen der Verbesserung Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf und bietet die Plattform zur entsprechenden Umsetzung.</p> <p>Die FDP.Die Liberalen Uri unterstützen die Anstrengungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VFB). Es ist wichtig, dass auch im Kanton Uri, Arbeitskräfte jeglicher Qualifikation in den Arbeitsprozess integriert werden.</p> <p>Die familienergänzende Betreuung (Kitas, Krippen) und die schulergänzende Betreuung (Modulare Tagesschule) können einen wichtigen Beitrag dazu leisten.</p> <p>Ein noch fundamentaleres Prinzip ist der Grundsatz der Chancengleichheit.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Fähigkeiten die Möglichkeit haben, ihr schulisches Potential auszuschöpfen und so ihren Weg zu gehen.</p> <p>Neben der zeitlichen Gestaltung des Schulunterrichts ist aus Sicht der FDP.Die Liberalen die Betreuung ein weiterer Hebel, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VFB) sowie gleichzeitig die Chancengleichheit in der Bildung zu fördern.</p>
Grüne Uri	<p>Schulergänzende Betreuung ist dann umgesetzt, wenn Lernende während der Schultage an der Schule Betreuungsangebote nutzen können.</p> <p>Durch den vorliegenden Vorschlag, dass während den unterrichtsfreien Halb- oder Ganztagen kein Betreuungsangebot an der Schule gemacht werden muss, können Lernende nicht ganztägig betreut werden und die Eltern sehen sich weiterhin mit Versorgungslücken konfrontiert.</p> <p>Der Erlass zeigt hier eine erhebliche Lücke, die für die Umsetzung der schulergänzenden Betreuung nicht förderlich ist.</p>

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

GLP Uri	<p>Die GLP UR begrüsst die Schaffung einer Weisung zur schulergänzenden Betreuung. Wir sind überzeugt, dass dies nicht nur zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führt, sondern auch einen Anreiz schafft, sich Uri als Wohnkanton auszuwählen. Ebenfalls hilft es, wie im Bericht vermerkt, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich die Massnahmen damit positiv auf die lokale Wirtschaft auswirken.</p>
SP Uri	<p>Die SP Uri bewertet positiv, dass sich der Kanton finanziell beteiligt. Damit wird ein starker Anreiz gesetzt, dass Gemeinden ihre Angebote optimieren oder neue schaffen.</p> <p>Die SP Uri bewertet den Erlass der Weisungen im Allgemeinen gut.</p>
SVP Uri	<p>Grundsätzlich sind wir mit den Änderungen bedingt einverstanden und erachten die Vorlage noch als «unvollendet». Wir befürchten, dass hier noch viele Begehrlichkeiten geweckt werden, welche oder freie Nachmittage (Mittwoch) auch zusätzliche Kosten auslösen werden. So wird vielleicht bald auch eine Betreuung für die Ferienzeit gefordert.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass das Thema schulergänzende Tagesbetreuung eine hohe Komplexität aufweist und die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Ohne zu wissen, wie der Bedarf des Angebots der Gemeinden ist, wie dessen Ausgestaltung im Detail sinnvollerweise aussehen soll und welche Vorgaben aus der entsprechenden, sich in der Vernehmlassung befindenden Weisung zu erfüllen sind und wie sich die Kosten schlussendlich aufgrund all dieser Faktoren zusammensetzen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Zustimmung zum vorliegenden Vorschlag möglich.</p>
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	<p>Der Zeitpunkt des Erlasses der Weisungen ist ungünstig, da dadurch die Rückmeldungen zur eben erfolgten Vernehmlassung zur VBV nicht einfließen konnten. Kibesuisse wiederholt an gewissen Stellen deshalb nochmals seine Position zur VBV, damit die Änderungsanträge in den Weisungen nachvollziehbar sind.</p> <p>Grundsätzlich begrüsst kibesuisse, dass mit den vorliegenden Weisungen Mindestanforderungen an schulergänzende Tagesstrukturen definiert werden. Inhaltlich wurde dafür die richtige «Flughöhe» gefunden. Für die konkrete Ausgestaltung sollen den Trägerschaften Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Verband kann dabei mit seinen Empfehlungen, aber auch mit Arbeitsinstrumenten und Vorlagen unterstützen.</p>

Nicht befriedigend gelöst wird die Aufsicht der schulergänzenden Angebote. Hier besteht Unklarheit, wie die Bewilligung und Aufsicht nach PAVO im Kanton Uri erfolgt und wie sich die vorliegende Weisung in Bezug auf die bereits bestehende Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 1.1.2019 verhält.

3.2 Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	X	
Gemeinderat Andermatt	X	
Gemeinderat Bürglen		X
Gemeinderat Erstfeld	X	
Gemeinderat Flüelen	X	
Gemeinderat Göschenen	X	
Gemeinderat Gurtellen	X	
Gemeinderat Hospental	X	
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Seedorf	X	
Gemeinderat Seelisberg	X	
Gemeinderat Silenen	X	
Gemeinderat Sisikon	X	
Gemeinderat Wassen	X	
Schulrat Altdorf	X	
Schulrat Attinghausen	X	
Schulrat Bürglen		X
Schulrat Erstfeld	X	
Schulrat Flüelen	X	
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	X	
Schulrat Schattdorf		X
Schulrat Schulen Schächental	X	
Primarschulrat Seedorf	X	
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen	X	
Schulrat Sisikon	X	
Kreisschulrat Ursern	X	
Mittelschulrat	X	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri		X
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)		X
CVP – Die Mitte Uri	X	
FDP	X	
Grüne Uri	X	
GLP Uri	X	
SP Uri	X	

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

SVP Uri	X	
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse		X

Weder Ja noch Nein: - GR Attinghausen

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	-
Gemeinderat Andermatt	-
Gemeinderat Attinghausen	-
Gemeinderat Bürglen	siehe dazu im Detail unter Buchstabe C untenstehend
Gemeinderat Erstfeld	-
Gemeinderat Flüelen	-
Gemeinderat Göschenen	-
Gemeinderat Gurtnellen	-
Gemeinderat Hospental	-
Gemeinderat Isenthal	-
Gemeinderat Seedorf	-
Gemeinderat Seelisberg	-
Gemeinderat Silenen	-
Gemeinderat Sisikon	-
Gemeinderat Unterschächen	Verzicht auf Teilnahme
Gemeinderat Wassen	-
Schulrat Altdorf	Im Allgemeinen ja
Schulrat Attinghausen	-
Schulrat Bürglen	s. Buchstaben C
Schulrat Erstfeld	-
Schulrat Flüelen	-
Schulrat Isenthal	-
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	-
Schulrat Schattdorf	Siehe Anmerkung unter Buchstabe C.
Schulrat Schulen Schächental	Artikel 4: Das Konzept soll einen Stellenschlüssel beinhalten. Es ist unklar, wie der Stellenschlüssel aussehen soll, das heisst, die Anzahl der Betreuungspersonen ist unklar definiert.
Primarschulrat Seedorf	-
Kreisschulrat Seedorf	-
Schulrat Seelisberg	-
Schulkommission Silenen	-
Schulrat Sisikon	-
Kreisschulrat Ursern	-/-
Mittelschulrat	-
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	s. Buchstabe C
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	Artikel 7 Anstellung und Entschädigung 1 Lehrpersonen und Schulleitungspersonen, welche auch im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, behalten ihre Einstufung. Hier ist nicht klar, wie Lehrpersonen entschädigt werden. Forderung LUR: 60 Minuten entsprechen

	einer Lektion (1/29 Pensum). Betreuung im Schulzimmer vor und nach der Schule ist gleichzustellen mit Coaching Unterrichtssequenzen, d.h. man hilft beim Lernen und Hausaufgaben erledigen, es kommen soziale Probleme in der Schule oder der Klasse zum Vorschein etc.
CVP – Die Mitte Uri	-
FDP	-
Grüne Uri	-
GLP Uri	Die Bestimmungen sind in sich gut verständlich. Eine Frage ergibt sich jedoch im Zusammenhang mit dem erstellten Bericht: Unter Punkt 2.3 “personelle Vorgaben - Anstellung und Besoldung” ist der Satz “Wird durch die Aufsicht das zu leistende Pflichtpensum überschritten, richtet sich die Entschädigung nach den pauschalen Ansätzen gemäss Artikel 8 Absatz 3” zu lesen. In der Weisung ist allerdings kein Absatz 3 unter Artikel 8 zu finden. Auch unter Artikel 7 “Anstellung und Entschädigung” fehlt der genannte Absatz.
SP Uri	-
SVP Uri	-
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	Die Zuständigkeiten von Aufsicht und Bewilligung von privaten Trägerschaften mit schulergänzenden Angeboten wird nicht geregelt.

B. Spezifische Fragen

3.3 Ist für Sie der Erlass der Weisung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf	X	
Gemeinderat Andermatt	X	
Gemeinderat Bürglen	X	
Gemeinderat Erstfeld	X	
Gemeinderat Flüelen	X	
Gemeinderat Göschenen	X	
Gemeinderat Gurtnellen	X	
Gemeinderat Hospental	X	
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Seedorf		X
Gemeinderat Seelisberg	X	
Gemeinderat Silenen	X	
Gemeinderat Sisikon	X	
Gemeinderat Wassen	X	
Schulrat Altdorf	X	
Schulrat Attinghausen	X	

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Schulrat Bürglen	X	
Schulrat Erstfeld	X	
Schulrat Flüelen	X	
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	X	
Schulrat Schattdorf	X	
Schulrat Schulen Schächental	X	
Primarschulrat Seedorf	X	
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen	X	
Schulrat Sisikon	X	
Kreisschulrat Ursern	X	
Mittelschulrat	X	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	X	
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	X	
CVP – Die Mitte Uri	X	
FDP	X	
Grüne Uri		X
SP Uri	X	
SVP Uri		X
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	X	

Weder Ja noch Nein: - GR Attinghausen
- GLP Uri

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Wir verweisen hier auf Artikel 5 der vorliegenden Weisungen und die entsprechenden Erläuterungen unter Punkt 5
Gemeinderat Andermatt	-
Gemeinderat Attinghausen	-
Gemeinderat Bürglen	-
Gemeinderat Erstfeld	-
Gemeinderat Flüelen	-
Gemeinderat Göschenen	-
Gemeinderat Gurtnellen	-
Gemeinderat Hospental	-
Gemeinderat Isenthal	-
Gemeinderat Seedorf	Siehe Kommentar zur Ziffer 1: Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Thema schulergänzende Betreuung eine sehr hohe Komplexität aufweist und dass die im Moment zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Vorschlags zu treffen. Der zeitliche Ablauf der Vorlagen (Schulische Beitragsverordnung / Weisungen SEB), die Separierung der familienergänzenden Betreuung und die

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

	<p>kurzfristige Vernehmlassungsfrist sind aus Sicht des Gemeinderats inakzeptabel. Der Prozess und der vorgesehene Terminplan ist völlig unrealistisch und insbesondere für kleinere Gemeinden in dieser Form nicht umsetzbar.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes, in welchem die familienergänzende Betreuung geregelt wird, sollen die Weisungen zur schulergänzenden Betreuung nochmals überprüft und wo nötig angepasst werden.</p>
Gemeinderat Seelisberg	-
Gemeinderat Silenen	-
Gemeinderat Sisikon	-
Gemeinderat Unterschächen	Verzicht auf Teilnahme
Gemeinderat Wassen	-
Schulrat Altdorf	Im Allgemeinen ja
Schulrat Attinghausen	-
Schulrat Bürglen	-
Schulrat Erstfeld	-
Schulrat Flüelen	-
Schulrat Isenthal	-
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	-
Schulrat Schattdorf	-
Schulrat Schulen Schächental	-
Primarschulrat Seedorf	-
Kreisschulrat Seedorf	-
Schulrat Seelisberg	Sie sind nachvollziehbar, aber die Hürden, Beiträge zu generieren, sind insbesondere für kleine Gemeinden zu hoch.
Schulkommission Silenen	-
Schulrat Sisikon	-
Kreisschulrat Ursern	-/-
Mittelschulrat	Eine abschliessende Meinungsbildung zu den «Weisungen zur schulergänzenden Betreuung» ist allerdings schwierig, ohne die entsprechenden Beschlüsse zur «familienergänzenden Betreuung» zu kennen. Gemäss Bericht ist «die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (...) ein wichtiges Vorhaben sowohl des Erziehungsrats als auch des Regierungsrats und des Landrats des Kantons Uri». Falls dies wirklich das Ziel ist, muss die «familienergänzende Betreuung» gewährleisten, dass auch an freien Halbtagen sowie während der Ferien ein Betreuungsangebot vorhanden ist, welches von der «schulergänzenden Betreuung» nicht abgedeckt wird.
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	-
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	-
CVP – Die Mitte Uri	-
FDP	-

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Grüne Uri	-
GLP Uri	<p>Der Bericht schreibt unter Kapitel 2.1, dass bereits in 13 von 15 Schulen schulergänzende Betreuung angeboten wird. Jedoch ist nicht klar, in welchem Ausmass die Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Respektive wie diese in Zukunft zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die GLP würde eine Betreuung für sämtliche unter Artikel 3 genannten Angebote als wünschenswert betrachten. Da dies vermutlich nicht für alle Schulen möglich ist, würden wir einen Zusammenschluss für die Betreuungsangebote einzelner Schulen vorschlagen.</p>
SP Uri	-
SVP Uri	<p>Sozialverträgliche Tarifierung/Finanzierung</p> <p>Hier vermissen wir kantonale Vorgaben. Das heisst, jede der 19 Gemeinden ist gezwungen (falls Einführung gewünscht) ein eigenes Tarifsysteem (Empfehlung mit Einbezug der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) zu entwickeln und dieses immer wieder periodisch anzupassen. Dies macht wenig Sinn. Hinzu kommt, dass finanziell stärkere Gemeinden viel tiefere Elternbeiträge als finanziell schlechter gestellte Gemeinden erheben können. Dies führt zu einem Gefälle innerhalb der Gemeinden, dass es zu verhindern gilt. Schliesslich soll das Ganze ja als Standortvorteil verkauft werden.</p> <p>Als absolutes Minimum wird hier ein kantonaler Mustertarif erwartet, den die Gemeinden so umsetzen können, falls sie das wünschen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass (Schulergänzende und Familienergänzende) Betreuungsangebote sollen auf das gleiche Schuljahr in Kraft gesetzt werden. Die Aufsicht soll durch eine Aufsichtsstelle betreut werden.</p>
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	-

3.4 Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

Adressaten	Ja	Nein
Gemeinderat Altdorf		X
Gemeinderat Andermatt		X
Gemeinderat Bürglen		X
Gemeinderat Erstfeld	X	
Gemeinderat Flüelen		X
Gemeinderat Göschenen		X
Gemeinderat Gurtellen		X
Gemeinderat Hospental		X
Gemeinderat Isenthal	X	
Gemeinderat Seedorf		X
Gemeinderat Seelisberg		X
Gemeinderat Silenen		X
Gemeinderat Sisikon		X
Gemeinderat Wassen		X
Schulrat Altdorf	X	
Schulrat Attinghausen	X	
Schulrat Bürglen		X
Schulrat Erstfeld		X
Schulrat Flüelen		X
Schulrat Isenthal	X	
Schulrat Kreisschule Urner Oberland		X
Schulrat Schattdorf		X
Schulrat Schulen Schächental		X
Primarschulrat Seedorf		X
Kreisschulrat Seedorf	X	
Schulrat Seelisberg	X	
Schulkommission Silenen		X
Schulrat Sisikon		X
Kreisschulrat Ursern		X
Mittelschulrat	X	
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri		X
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	X	
CVP – Die Mitte Uri	X	
FDP	X	
Grüne Uri		X
GLP Uri	X	
SP Uri		X
SVP Uri	X	
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse		X

Weder Ja noch Nein: - GR Attinghausen

Weitere Kommentare:

Gemeinderat Altdorf	Wir verweisen hier auf Artikel 5 der vorliegenden Weisungen und die entsprechenden Erläuterungen unter Punkt 5 Im Sinne einer Übergangsbestimmung ist die Gemeinde Altdorf mit der Vorlage einverstanden. Diese muss jedoch in einer gesamtheitlichen Betrachtung zusammen mit der familienexternen Kinderbetreuung nochmals vertieft überprüft werden.
Gemeinderat Andermatt	Wir stimmen der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Attinghausen	-
Gemeinderat Bürglen	Der Gemeinderat stimmt der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Erstfeld	Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte werden die Bestimmungen im Grundsatz unterstützt.
Gemeinderat Flüelen	Der Gemeinderat stimmt der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Göschenen	Wir stimmen der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Gurtellen	Wir begrüßen, dass bereits bestehende Angebote weitergeführt werden können, ohne dass es zu nachteiligen Veränderungen kommt. Wie unter 1. erwähnt, ist aus unserer Sicht ist eine einzige Regelung für schul- und familienergänzende Betreuung notwendig. Mit Artikel 5 (Qualifikation des Betreuungspersonals) sind wir nicht einverstanden. Absatz 2 sollte gestrichen oder so angepasst werden, dass mindestens 1/3 der Betreuungspersonen ausgebildet sein muss. Auch mit diesem Verhältnis ist eine qualitativ gute Betreuung beispielsweise an einem Mittagstisch möglich.

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Gemeinderat Hospental	Der Vorlage wird mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zugestimmt. Dies, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen können, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Isenthal	-
Gemeinderat Seedorf	Der Gemeinderat stimmt der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Seelisberg	Wir sind hier der Meinung, dass dies eine Übergangsbestimmung sein sollte. Damit es für jene Gemeinden offen bleibt, die ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, damit diese dem entsprechend Beiträge erhalten können.
Gemeinderat Silenen	Der Gemeinderat stimmt mit dem Vorbehalt zu, dass diese Weisungen nur vorübergehend gelten.
Gemeinderat Sisikon	Der Schul- und Gemeinderat Sisikon stimmt der Vorlage mit entsprechenden Änderungen zu.
Gemeinderat Unterschächen	Verzicht auf Teilnahme
Gemeinderat Wassen	Wir stimmen der Vorlage mit entsprechenden Änderungen im Sinne einer Übergangsbestimmung zu, damit jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.
Schulrat Altdorf	Im Allgemeinen ja
Schulrat Attinghausen	-
Schulrat Bürglen	Grundsätzlich unterstützen wir den Anspruch auf qualifiziertes Betreuungspersonal. Wir sehen aber den Betreuungsschlüssel von mindestens 60%-Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation und mindestens einer anwesenden qualifizierten Betreuungsperson als schwierig umsetzbar. Es wird aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation kaum möglich sein, genügend qualifiziertes Personal zu finden. Zudem erschwert der Anspruch jeweils mindestens eine qualifizierte Betreuungsperson vor Ort zu haben, die Arbeitsplangestaltung.
Schulrat Erstfeld	Wir sind mit der Definition Artikel 2 Begriffe Absatz 2 nicht einverstanden. Dies betrifft auch den Artikel 3 Angebot Absatz b. - Wir sind unter den bestehenden Voraussetzungen einverstanden mit der Definition, dass die Kinder im Vorschulbereich und der Mittwochnachmittag nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung ist.

	<p>- Die Definition, dass die ganz- und halbtätige Betreuung in der Unterrichtsfreien Zeit nicht beitragsberechtigt sein soll, ist aus unserer Sicht falsch.</p> <p>Begründung: Die Halbtage sind grundsätzlich Unterrichtszeit (ausser Mittwochnachmittag). Verschiedene Kinder aus einer Familie haben zu verschiedenen Zeiten am Nachmittag schulfrei. Die Hausaufgabenbetreuung wird immer allen Kindern angeboten, auch wenn sie am Nachmittag schulfrei hatten. Oftmals haben z. B. Kinder schulfrei, weil sie die Religion, die am Nachmittag stattfindet, nicht besuchen. Hier könnte man die fehlende schulische Betreuung als diskriminierend ansehen.</p>
Schulrat Flüelen	<p>Die Leitung der Angebote der Schulleitung aufzubürden, ist bei der aktuellen Auslastung der Schulleitungen zu hinterfragen.</p> <p>Die Anwesenheit von mindestens einer ausgebildeten Betreuungsperson vorzuschreiben ist zu überdenken. Gerade den Mittagstisch könnten z.B. auch Eltern beaufsichtigen.</p> <p>Beim viel zitierten Lehrpersonen- und Fachkräftemangel ist der hohe Anteil an ausgebildetem Personal zu hinterfragen.</p> <p>Es wird nicht klar, ob die betreute Hausaufgabenzeit als schulergänzendes Angebot angesehen wird oder nicht. Wie ist die anwesende Lehrperson zu besolden? Warum ist die betreute Hausaufgabenhilfe beitragsfrei? Wo endet die Hausaufgabenbetreuung und wo beginnt die schulergänzende Aufsicht?</p> <p>Die Elternbeiträge sind zwingend einheitlich zu regeln und festzulegen.</p> <p>Es soll festgehalten werden, wie oft ein Angebot durchgeführt werden muss, damit Anspruch auf den Sockelbeitrag besteht.</p>
Schulrat Isenthal	-
Schulrat Kreisschule Urner Oberland	<p>Wir begrüßen, dass bereits bestehende Angebote weitergeführt werden können, ohne dass es zu nachteiligen Veränderungen kommt.</p> <p>Wie unter 1. erwähnt, ist aus unserer Sicht ist eine einzige Regelung für schul- und familienergänzende Betreuung notwendig.</p> <p>Mit Artikel 5 (Qualifikation des Betreuungspersonals) sind wir nicht einverstanden. Absatz 2 sollte gestrichen oder so angepasst werden, dass mindestens 1/3 der Betreuungspersonen ausgebildet sein muss. Auch mit diesem Verhältnis ist eine qualitativ gute Betreuung beispielsweise an einem Mittagstisch möglich.</p>
Schulrat Schattdorf	Siehe Anmerkungen unter Buchstabe C.
Schulrat Schulen Schächental	Artikel 4: Unseres Erachtens ist es fraglich, ob ein solch umfangreiches Konzept sinnvoll und zielführend ist.

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Primarschulrat Seedorf	<p>Artikel 2 Absatz 2/3</p> <p>Aus unserer Sicht ist mit diesen Weisungen leider keine marginale Verbesserung in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie angezeigt. Wenn sich Uri stärker als bisher positionieren möchte, braucht es eine Zusammenarbeit für ein schul- und familienergänzendes Modell. Die Bewilligungen und Beitragsberechtigungen sollen korreliert werden.</p>
Kreisschulrat Seedorf	-
Schulrat Seelisberg	-
Schulkommission Silenen	Wir stimmen mit dem Vorbehalt zu, dass diese Weisungen nur vorübergehend gelten.
Schulrat Sisikon	Der Schul- und Gemeinderat Sisikon stimmt der Vorlage mit entsprechenden Änderungen zu.
Kreisschulrat Ursern	Die Qualifikation für das Betreuungspersonal ist etwas hoch angesetzt. Die Betreuungsgutschriften für die Eltern müssen noch geregelt werden, und zwar, wer diese erhebt. Hierzu würde die Einwohnergemeinde bevorzugt, da sie bereits die Betreuungsgutschriften berechnet.
Mittelschulrat	<p>Mit Ausnahme der «Qualifikation des Betreuungspersonals» (Artikel 5): Die Anwesenheit einer «qualifizierten Betreuungsperson» ist für die KMSU schwierig umzusetzen, nicht sinnvoll und vor allem zu teuer. Für die schulergänzende Betreuung nach dem Unterricht (an der KMSU «Lernatelier») setzt das Kollegi ältere Schülerinnen und Schüler und keine Lehrpersonen bzw. keine andere qualifizierten Betreuungspersonen ein. Diese Lösung hat sich bewährt und ist äusserst kostengünstig. Ausserdem wird sie durch den Regierungsratsbeschluss «Nr. 2022-728 R-151-14 Kantonale Mittelschule Uri; definitive Fortführung der Tagesschule» gestützt und die Kosten dafür sind im Budget 2023 und im Finanzplan 2024 bis 2026 bereits eingestellt.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	- Für einen Start oder die Fortsetzung von schulergänzenden Angeboten auf das Schuljahr 2023/2024 reichen die Weisungen aus. Wenn auch die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzende Betreuung vorliegen, braucht es allenfalls nochmals Anpassungen zur Koordination und Vereinheitlichung der entsprechenden Angebote.
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	-
CVP – Die Mitte Uri	Die Umsetzbarkeit der personellen Vorgaben sehen wir als schwierig an. Die notwendige, sinnvolle Qualität kann auch von Personen ohne Fachausbildung geleistet werden, sofern sie jederzeit eine Fachperson beiziehen können. Somit soll der Betreuungsschlüssel des minimal nötigen vor Orte anwesenden Fachpersonals nach unten korrigiert

	werden. Die einzelnen Betreuungsangebote sollen zudem differenziert beurteilt werden zur Bestimmung der Höhe des nötigen Betreuungsschlüssels des vor Ort anwesenden Fachpersonals.
FDP	-
Grüne Uri	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulergänzende Betreuung findet während dem ganzen Tag in der Schule statt und wird nicht zwischen familienergänzender Betreuung und schulergänzenden Betreuung aufgeteilt. Das macht die Nutzung des Angebots sehr unattraktiv. ➤ Eine Aufsichtsbehörde (in diesem Fall der Erziehungsrat) ist für die Aufsicht zuständig, unabhängig ob sie privat organisiert wird oder von der Schule angeboten wird. ➤ Elterntarife sind einkommensabhängig zu gestalten, ansonsten wird die Chancengleichheit unter den verschiedenen Gemeinden nicht eingehalten.
GLP Uri	Grundsätzlich befürworten wir die Grundsätze der einzelnen Bestimmungen.
SP Uri	<p>Die Vorgaben bei Artikel 5 und 6 sind kaum realisierbar, weil es schwierig ist Personal zu finden, vor allem aktuell mit dem Fachkräftemangel. Die SP Uri findet es wichtig, dass die Fachkräfte qualifiziert und ausgebildet sind. Damit diese Arbeit jedoch genügend Wertschätzung erhält, soll die Entschädigung der Arbeit überdenkt werden. Welche Lehrpersonen übernehmen diese herausfordernde Aufgabe zum Ansatz einer halben Lektion? Auch übriges Personal leistet dieselbe Aufgabe und der Lohnunterschied zu einer Lehrperson muss verkleinert werden.</p> <p>Artikel 2, Absatz 3: Das schul- und familienergänzende Angebot ist schwerfällig. Eltern mit einem hohen Arbeitspensum sind auf eine Rundumlösung angewiesen. Momentan müssen Eltern nebst der schulergänzenden auch noch eine familienergänzende Betreuung organisieren, welche eine hohe Flexibilität ihrerseits fordert. Die Gemeinden müssen überprüfen, ob ein schul- und familienergänzendes Angebot kombiniert werden und entsprechend umgesetzt werden kann.</p> <p>Warum wird Eltern mit hohem Arbeitspensum nicht eine gemeindeübergreifende Tagesschule als mögliche Rundumlösung zur Verfügung gestellt? Dank diesem Angebot könnte Uri an Attraktivität als wohn- und familienfreundlichen Kanton gewinnen.</p> <p>Chancengerechtigkeit bei schulergänzenden Angeboten ist vorbildlich, bedeutet jedoch im Zusammenhang mit familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen, dass diese auch für Familien mit geringem Einkommen oder</p>

	sozial schwierigem Status gratis zur Verfügung gestellt werden muss.
SVP Uri	-
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	Vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Gemeinderat Altdorf	<p>Artikel 2 Absatz 2 Begriffe Dieser Absatz ist wie folgt anzupassen: «Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter unterstehen nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung».</p> <p>Im Sinne einer Übergangslösung soll es den Gemeinden möglich sein, Betreuungsleistungen auch an schulfreien Nachmittagen zu ermöglichen und diese werden durch den Kanton unterstützt.</p> <p>Artikel 3 Bst. b und Bst. c Als Übergang bis zu einer Lösung der familienergänzenden Betreuung soll es den Gemeinden auch möglich sein, eine entsprechende Tagesbetreuung anzubieten. Dies selbstverständlich mit Unterstützung des Kantons. Der Teilsatz in Artikel 3 Bst. b in der Klammer ist somit zu streichen und Artikel 3 Bst. c ist zu ergänzen mit: (...oder nach dem Mittag)</p> <p>Artikel 5 Qualifikation des Betreuungspersonals Diese Bestimmungen werden im Kanton Uri dazu führen, dass einige Angebote der Gemeinden gar nicht subventionsberechtigt sind. Dadurch fehlt der Anreiz bei den Gemeinden, solche Angebote überhaupt zu schaffen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Mindestquote von ausgebildetem Personal verlangt wird. Wenn also 2 Betreuungspersonen für ein Angebot notwendig sind, müssen beide die geforderte berufliche Ausbildung vorweisen. Dies ist schon im Hinblick der zur Verfügung stehenden Fachpersonen (Fachkräftemangel) beinahe unmöglich. Der Gemeinderat Altdorf hätte sich hier mehr Augenmass gewünscht, damit der finanzielle Anreiz zur Schaffung von neuen Angeboten überhaupt besteht. Der Gemeinderat Altdorf beantragt, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Alternativ könnte folgende Formulierung aufgenommen werden: «Das pädagogische Konzept zeigt auf, wie eine angemessene fachliche Betreuung sichergestellt werden kann»</p>
Gemeinderat Andermatt	Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen.

Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung. Begründung: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Anbieterbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.

Artikel 3, b): teilweise streichen:

Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.

Artikel 3, c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag Ergänzung: oder nach dem Mittag) Begründung: vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwochnachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand Heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3: Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5, Abs. 1: neue Formulierung: Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.

Artikel 5, Abs. 2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.

	<p>Artikel 5, neu: Abs. 4: Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept. Begründung: wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.</p> <p>Artikel 6 Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</p>
Gemeinderat Attinghausen	-
Gemeinderat Bürglen	<p>Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen.</p> <p>Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwoch nachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.</p> <p>Begründung: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Angebotserbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.</p> <p>Artikel 3, b): teilweise streichen: Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet)</p> <p>Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den</p>

Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.

Artikel 3, c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag Ergänzung: *oder nach dem Mittag*)

Begründung: vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwoch Nachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3: Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, *das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.*

Artikel 5, Abs. 1: neue Formulierung: *Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.*

Artikel 5, Abs. 2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. *Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.*

Artikel 5, neu: Abs. 4: Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept. Begründung: wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.

Artikel 6

Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. *Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen*

	<p><i>Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</i></p> <p>Artikel 8, Abs. 2: inhaltlich nicht klar formuliert.</p>
<p>Gemeinderat Erstfeld</p>	<p>Artikel 2, Abs. 2: Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung. Begründung: Da die Gestaltung des Stundenplanes unterrichtsfreie Stunden generiert, sollte die Betreuung während dieser Zeit der schulergänzenden Betreuung zugeteilt werden und nicht der familienergänzenden Betreuung. Zum Beispiel; wenn von einer 5-köpfigen Familie ein Kind an einem Nachmittag unterrichtsfreie Zeit von 13.30h - 15.00h hat und danach zur Hausaufgabenbetreuung geht, sollte der Familie die Möglichkeit für die schulergänzende Betreuung offenstehen. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.</p> <p>Artikel 5, Abs.2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. <i>Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.</i></p> <p>Artikel 5, Abs. 3: Streichung und Ergänzung: Als fachlich qualifizierte Betreuungspersonen gelten ausschliesslich Personen mit einer abgeschlossenen anerkannten (sozial-)pädagogischen Ausbildung <i>oder Weiterbildung oder Personen mit Ausbildung</i> gemäss Ausbildungsliste von SavoirSocial sowie Lehrpersonen mit einer kantonalen Lehrbewilligung Begründung: Die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals wird als zu anspruchsvoll eingeschätzt. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist. Es sollten auch Personen als qualifiziert gelten, die praktische Erfahrung und Aus- oder Weiterbildung im (sozial-)pädagogischen Setting vorweisen können.</p> <p>Artikel 10:</p>

	<p>Streichung: Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus, sofern es durch die Schule geführt wird.</p> <p>Aus dem Bericht: Aufsicht über private Betreuungseinrichtungen obliegt der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, auch wenn diese im Auftrag der Schulträger Elemente der schulergänzenden Betreuung umsetzen.</p> <p>Begründung: Dass die Aufsicht von der schulergänzenden Betreuung je nach Anbieter bei verschiedenen Behörden obliegt, macht wenig Sinn. Unserer Meinung nach ist der Erziehungsrat die richtige Aufsichtsbehörde. Mit dem Anstreben von einheitlichen Grundsätzen, um die Qualität der Angebote und die Chancengerechtigkeit zu fördern, sollte auch die Aufsicht einheitlich organisiert sein.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Richtlinien für die familienergänzende Betreuung sollte die Aufsichtszuteilung zur schulergänzenden Betreuung berücksichtigt werden. Es wird als sinnvoll erachtet, die Aufsicht beider Betreuungsformen einer Stelle zuzuordnen. Eine kollektive Lösung kann die obengenannten Ziele zu angestrebten einheitlichen Grundsätzen fördern.</p>
Gemeinderat Flüelen	<p>Artikel 2, Abs. 2: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) anzubieten, sofern dies für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Angebotserbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.</p> <p>Es wird beantragt, Absatz 2 entsprechend anzupassen.</p> <p>Artikel 3, lit. b): Die Klammer (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) ist zu streichen gemäss Begründung zu Artikel 2, Abs. 2.</p> <p>Artikel 3, lit c) Ergänzung (am Nachmittag oder nach dem Mittag) Vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwoch-Nachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.</p>

	<p>Artikel 5, Abs. 1: Es wird eine neue Formulierung beantragt: <i>Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.</i></p> <p>Artikel 5, Abs. 2: Es wird folgende Ergänzung beantragt: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. <i>Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal und beim betreuten Mittagstisch.</i></p> <p>Artikel 5, neuer Absatz 4: Es wird beantragt, einen neuen Absatz 4 einzufügen: <i>Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.</i></p> <p>Der Gemeinderat schätzt die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.</p> <p>Artikel 6: Es wird folgende Ergänzung beantragt: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. <i>Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</i></p>
Gemeinderat Göschenen	<p>Artikel 2, Abs. 2 Dieser Absatz ist teilweise zu streichen. Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.</p> <p>Begründung: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schul-</p>

freien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Anbieterbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.

Artikel 3, b)

Teilweise streichen.

Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.

Artikel 3, c)

Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag Ergänzung: oder nach dem Mittag).

Begründung:

Vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwochnachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5, Abs. 1

Neue Formulierung: Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.

Artikel 5, Abs. 2

Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.

Artikel 5, neu: Abs. 4

Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr

	<p>bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.</p> <p>Begründung: Wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.</p> <p>Artikel 6 Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. <i>Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</i> Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.</p>
Gemeinderat Gurtellen	<p>Mit Artikel 5 (Qualifikation des Betreuungspersonals) sind wir nicht einverstanden. Absatz 2 sollte gestrichen oder so angepasst werden, dass mindestens 1/3 der Betreuungspersonen ausgebildet sein muss. Auch mit diesem Verhältnis ist eine qualitativ gute Betreuung beispielsweise an einem Mittagstisch möglich.</p>
Gemeinderat Hospental	<p>Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen.</p> <p>Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung. Begründung: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Anbieterbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden soll. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, im Kanton Uri zu erreichen.</p>

Artikel 3, b): teilweise streichen:

Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.

Artikel 3, c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag Ergänzung: oder nach dem Mittag) Begründung: vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwochnachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand Heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3: Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5, Abs. 1: neue Formulierung: Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.

Artikel 5, Abs. 2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.

Artikel 5, neu: Abs. 4: Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept. Begründung: wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.

Artikel 6

Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung

	<p>als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</p>
<p>Gemeinderat Isenthal</p>	<p>Artikel 2: Aus unserer Sicht gehören die schulfreien Nachmittage zur schulergänzenden Betreuung. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.</p> <p>Artikel 3: b) Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Klammer streichen c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag) Klammer streichen, Verweis auf Artikel 2.</p>
<p>Gemeinderat Seedorf</p>	<p>Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen. Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung. Begründung: Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Angeboterbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri, zu erreichen.</p> <p>Artikel 3, b): teilweise streichen: Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.</p> <p>Artikel 3, c):</p>

Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag
Ergänzung: *oder nach dem Mittag*)

Begründung: vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwochnachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3:

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, *das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs*, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5, Abs. 1:

neue Formulierung: *Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.*

Artikel 5, Abs. 2:

Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. *Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.*

Artikel 5, neu: Abs. 4:

Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.

Begründung: wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.

Artikel 6

Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. *Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.*

<p>Gemeinderat Seelisberg</p>	<p>Artikel 5, Abs. 2 Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal. Artikel 5, neu: Abs. 4 Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen können, das Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen zudem ein Vorstellungsgespräch. Begründung: Wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.</p>
<p>Gemeinderat Silenen</p>	<p>Artikel 3 Ergänzend zum Abschnitt: c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag) inklusive <i>Hausaufgabenbetreuung</i> Artikel 4 Konzept <i>Wir wünschen uns ein Musterkonzept vom Kanton, damit nicht jede Gemeinde ein eigenes Konzept entwerfen muss.</i> Artikel 5, Abs. 2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. <i>Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.</i> Artikel 5, neu: Abs. 4: <i>Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.</i> Artikel 6 <i>Neue Formulierung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung ist eine pädagogische Grundausbildung.</i></p>
<p>Gemeinderat Sisikon</p>	<p>Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen.</p>

	<p>Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter,» GANZ UND HALBTÄTIGE BETREUUNG IN DER UNTERRICHTSFREIEN ZEIT ODER DIE BETREUUNG AM MITTWOCHNACHMITTAG GEHÖREN ZUR FAMILIENERGÄNDENDEN BETREUUNG», sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.</p> <p>Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollten den Gemeinden freistehen, an schulfreien Tagen eine Betreuung anzubieten. Je nach Bedürfnis der Einwohner.</p> <p>Artikel 5, Abs. 2, Ergänzung: AUSNAHMEN IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN SIND MÖGLICH, NAMENTLICH BEI MANGEL AN QUALIFIZIERTEN FACHPERSONAL.</p> <p>Artikel 5, Abs. 4/neu: ALLE PERSONEN, WELCHE IN DER SCHULISCHEN TAGESBETREUUNG MIT-ARBEITEN, MÜSSEN EINEN GUTEN LEUMUND AUFWEISEN UND EINEN AKTUELLEN AUSZUG AUS DEM STRAFREGISTER VORWEISEN UND MÜSSEN EIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH GEMÄSS KONZEPT DURCHLAUFEN.</p> <p>BEGRÜNDUNG: WIR SCHÄTZEN DIE ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION DES BETREUUNGSPERSONAL ALS ANSPRUCHSVOLL EIN. DAS GEFORDERTE PERSONAL IST AUF DEM STELLENMARKT NICHT VORHANDEN. DIE EINFÜHRUNG DER SCHULERGÄNZENDEN TAGESBETREUUNG SOLL KEINE ZUSÄTZLICHE BELASTUNG FÜR DIE LEHRERSCHAFT DARSTELLEN.</p> <p>Artikel 6, Ergänzung: DAS LEITUNGSPERSONAL VERFÜGT ÜBER EINE PÄDAGOGISCHEN SCHLÜSSELKOMPETENZ UND STELLT SICHER, DASS DIE PÄDAGOGISCHEN GRUNDSÄTZE VON ALLEN BETREUUNGSPERSONEN UMGESETZT WERDEN.</p>
Gemeinderat Unterschächen	Verzicht auf Teilnahme
Gemeinderat Wassen	<p>Artikel 2, Abs. 2</p> <p>Dieser Absatz ist teilweise zu streichen.</p> <p>Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, an einem schulfreien Nachmittag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt. Es soll in der Kompetenz des Anbieterbringers liegen, ob auch an einem Schultag mit freiem Nachmittag ein</p>

Angebot gemacht werden will. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen.

Artikel 3, b)

Teilweise streichen.

Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet) Begründung: Solange die familienergänzende Familienbetreuung nicht geregelt ist, sollte es den Gemeinden im Sinne einer Übergangslösung freistehen, von Montag bis Freitag eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten, sofern dies für ihre Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis darstellt.

Artikel 3, c)

Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag Ergänzung: oder nach dem Mittag).

Begründung:

Vor allem in den unteren Stufen sind schulfreie Nachmittage häufig und betreffen nicht nur den Mittwochnachmittag. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung für schulfreie Halbtage ist Stand heute nur in einer Minderheit der Gemeinden vorhanden bzw. zugänglich.

Artikel 4, Abs. 3

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, das Anforderungsprofil der Betreuungspersonen, den Fragebogen des Vorstellungsgesprächs, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

Artikel 5, Abs. 1

Neue Formulierung: Die schulergänzende Betreuung unterliegt der Kontrolle einer qualifizierten Betreuungsperson.

Artikel 5, Abs. 2

Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.

Artikel 5, neu: Abs. 4

Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.

Begründung:

Wir schätzen die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals als zu anspruchsvoll

	<p>ein. Das geforderte Personal ist auf dem Stellenmarkt nicht vorhanden. Die Einführung der schulergänzenden Tagesbetreuung darf für die Lehrerschaft keine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem verursacht qualifiziertes Fachpersonal unverhältnismässig hohe Kosten für die Betreuung, für welche keine Leistung im Sinne der Wissensvermittlung gefordert ist.</p> <p>Artikel 6 Ergänzung: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozialpädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. Das Leitungspersonal verfügt über die pädagogischen Schlüsselkompetenzen und stellt sicher, dass die pädagogischen Grundsätze von allen Betreuungspersonen umgesetzt werden.</p>
Schulrat Altdorf	<p>Art. 5, Abs. 2: Der Wert, dass der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal mindestens 60 Prozent betragen muss, ist zu hoch. Mit dieser Vorgabe wäre es sehr schwierig, wenn nicht unrealistisch, genügend Betreuungspersonal zu finden.</p>
Schulrat Attinghausen	-
Schulrat Bürglen	<p>Artikel 8, Absatz 2: Inhaltlich nicht klar formuliert. Artikel 9: Wie ist der Datenschutz bei «einkommensabhängigen» Elternbeiträgen geregelt? Bei diesem Punkt sind klare Empfehlungen wünschenswert.</p>
Schulrat Erstfeld	<p>Artikel 2 Begriffe: Ändern Absatz 2: Betreuungsangebot im Vorschulalter und die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung. Artikel 3 Angebot. b) Klammer weglassen (nur wenn am Nachmittag.....) Artikel 5 Personal - Absatz 2: streichen - Absatz 3: «ausschliesslich» streichen → aus unserer Sicht gibt es weitere Qualifikationen neben dem Lehrdiplom und den Berufen auf SavoirSocial.</p>
Schulrat Flüelen	-
Schulrat Isenthal	<p>Artikel 2: Aus unserer Sicht gehören die schulfreien Nachmittage zur schulergänzenden Betreuung. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Angebotsempfänger ausrichten, um das Hauptziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Uri zu erreichen. Artikel 3: b) Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterrichts stattfindet) Klammer streichen c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag) Klammer streichen, Verweis auf Artikel 2.</p>

«Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Schulrat Kreisschule Urner Oberland	Mit Artikel 5 (Qualifikation des Betreuungspersonals) sind wir nicht einverstanden. Absatz 2 sollte gestrichen oder so angepasst werden, dass mindestens 1/3 der Betreuungspersonen ausgebildet sein muss. Auch mit diesem Verhältnis ist eine qualitativ gute Betreuung beispielsweise an einem Mittagstisch möglich.
Schulrat Schattdorf	<p>Artikel 2, Absatz 2: Die Unterscheidung zwischen schulergänzender und familienergänzender Angebote verkompliziert alles sehr.</p> <p>Artikel 5: Qualifikation des Betreuungspersonals: Es wird als unrealistisch erachtet, qualifiziertes Personal für die Betreuung der schulergänzenden Angebote zu finden.</p> <p>Artikel 7: Es ist im Interesse der Schule, die Lehrpersonen in erster Linie in ihrem Kerngeschäft «Unterrichten» einzusetzen. Betreuungsarbeit gehört nicht zum primären Aufgabengebiet einer Lehrperson. Dies kann erst möglich werden, wenn die Anstellung der Lehrpersonen (Pensum in %) anders geregelt ist.</p> <p>Artikel 9: Elternbeiträge: «Was bedeutet nach Möglichkeit?»</p>
Schulrat Schulen Schächental	Artikel 5: Die Qualifikation des Betreuungspersonals erachten wir als zu hoch angesetzt. Der Anteil der Betreuungspersonen mit Fachqualifikation sollte tiefer als 60 % liegen dürfen. Bei Gemeinden, welche beispielsweise bereits über einen betreuten Mittagstisch verfügen, würde so die Schwelle für Beitragsbezug stark erhöht werden. Im Weiteren kann es zur Folge haben, dass jahrelang bewährtes Personal, welches nicht über die nötige Ausbildung verfügt, faktisch entlassen werden müsste, um anderes Personal mit der benötigten Qualifikation einzusetzen.
Primarschulrat Seedorf	<p>Die begriffliche Abgrenzung zwischen Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenbetreuung ist nicht klar.</p> <p>2.4 beitragsfrei <i>Keine Elternbeiträge für die Betreuung in Form einer Hausaufgabenhilfe:</i></p> <p>In anderen Kantonen, sowie auch bei der Stiftung Papilio werden die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung einkommensabhängig festgelegt und eingefordert.</p> <p>Aus unserer Sicht darf für die Hausaufgabenbetreuung ein Elternbeitrag erhoben werden.</p>
Kreisschulrat Seedorf	Keine Bemerkungen
Schulrat Seelisberg	Allgemein: Für kleine Gemeinden ist es finanzielle nicht tragbar. Private Lösungen sind für kleine

	<p>Gemeinden die einzige Möglichkeit. Was sehr schade ist. Standortnachteil: Kleine Gemeinden können diese Beiträge gar nicht beziehen. Artikel 5: Diese Auflage (Fachpersonen) sind insbesondere für kleine Gemeinden nicht umsetzbar. Zudem ist hinsichtlich des Fachkräftemangels diese Auflage insgesamt für Gemeinden problematisch.</p>
Schulkommission Silenen	<p>Artikel 3 Ergänzend zum Abschnitt: c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag) <i>inklusive Hausaufgabenbetreuung</i> Artikel 4 Konzept <i>Wir wünschen uns ein Musterkonzept vom Kanton, damit nicht jede Gemeinde ein eigenes Konzept entwerfen muss.</i> Artikel 5, Abs. 2: Ergänzung: Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent. <i>Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, namentlich bei Mangel an qualifiziertem Fachpersonal.</i> Artikel 5, neu: Abs. 4: <i>Alle Personen, welche in der schulischen Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen einen guten Leumund aufweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorweisen, der Gewähr bietet, dass ihnen die Betreuung von Kindern anvertraut werden kann; sie durchlaufen ein Vorstellungsgespräch gemäss Konzept.</i> Artikel 6 Ergänzend: Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozial-pädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung oder ein entsprechendes CAS/DAS Diplom.</p>
Schulrat Sisikon	<p>Artikel 2, Abs. 2: dieser Absatz ist teilweise zu streichen. Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter,» GANZ UND HALBTÄTIGE BETREUUNG IN DER UNTERRICHTSFREIEN ZEIT ODER DIE BETREUUNG AM MITTWOCHNACHMITTAG GEHÖREN ZUR FAMILIENERGÄNZENDEN BETREUUNG«, sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung. Solange die familienergänzende Betreuung nicht geregelt ist, sollten den Gemeinden freistehen, an schulfreien Tagen eine Betreuung anzubieten. Je nach Bedürfnis der Einwohner. Artikel 5, Abs. 2, Ergänzung: AUSNAHMEN IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN SIND MÖGLICH, NAMENT-</p>

	<p>LICH BEI MANGEL AN QUALIFIZIERTEN FACHPERSONAL.</p> <p>Artikel 5, Abs. 4/neu: ALLE PERSONEN, WELCHE IN DER SCHULISCHEN TAGESBETREUUNG MIT-ARBEITEN, MÜSSEN EINEN GUTEN LEUMUND AUFWEISEN UND EINEN AKTUELLEN AUSZUG AUS DEM STRAFREGISTER VORWEISEN UND MÜSSEN EIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH GEMÄSS KONZEPT DURCHLAUFEN.</p> <p>BEGRÜNDUNG: WIR SCHÄTZEN DIE ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION DES BETREUUNGSPERSONAL ALS ANSPRUCHSVOLL EIN. DAS GEFORDERTE PERSONAL IST AUF DEM STELLENMARKT NICHT VORHANDEN. DIE EINFÜHRUNG DER SCHULERGÄNZENDEN TAGESBETREUUNG SOLL KEINE ZUSÄTZLICHE BELASTUNG FÜR DIE LEHRERSCHAFT DARSTELLEN.</p> <p>Artikel 6, Ergänzung: DAS LEITUNGSPERSONAL VERFÜGT ÜBER EINE PÄDAGOGISCHEN SCHLÜSSELKOMPETENZ UND STELLT SICHER, DASS DIE PÄDAGOGISCHEN GRUNDSÄTZE VON ALLEN BETREUUNGSPERSONEN UMGESETZT WERDEN.</p>
Kreisschulrat Ursern	<p>Es wird vorgeschlagen, dass die schulische Tagesstruktur und die familienergänzende Betreuung nicht konkurrenziert werden. Es sollte eine gemeinsame Lösung angestrebt werden.</p>
Mittelschulrat	<p>Artikel 9 (Elternbeiträge): Die Bestimmungen zu den Elternbeiträgen sollten in den Weisungen wie im Bericht, S.4, explizit aufgeführt werden.</p>
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri	<p>Artikel 2, Absatz 2: Die Unterscheidung von familienergänzender und schulergänzender Betreuung ist für Eltern mit Kindern im Schulalter und entsprechendem Bedarf nicht benutzerfreundlich.</p> <p>Artikel 4, Absatz 2: Die Zielsetzung ist sehr hochgesteckt. Bei den schulergänzenden Angeboten geht es um Betreuung während kurzen Zeitabschnitten. Eine reduzierte Anforderung ist aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p>Artikel 7, Absatz 1: Lehrpersonen dürfen nicht mit zusätzlichen Aufgaben und dem Ausbau ihrer Pensen belastet werden. Gerade in der aktuellen Stellensituation sollen Lehrpersonen in erster Linie ihrem Kerngeschäft nachgehen können und nicht Betreuungsbearbeit leisten.</p> <p>Artikel 8, Absatz 2: Wie ist der Begriff «Stellenschlüssel» zu interpretieren. Würde sich hier als Ersatz der Begriff «Pensum» anbieten?</p>
Verein Lehrerinnen- und Lehrer Uri (LUR)	<p>Artikel 5 Absatz 2: Die 60% sollten pragmatisch behandelt werden. Die Mittagsaufsicht hat in gewissen Gemeinden bisher mit Laienpersonal bestens</p>

	<p>funktioniert. Das darf es nicht zu Kündigungen wegen Art. 5 kommen.</p> <p>Artikel 9: Eine einkommensmässige Regelung ist begrüssenswert. Wenn die Eltern das aber selber deklarieren müssen, kann das für sie eine Peinlichkeit bedeuten. Dies sollte vermieden werden, indem man dies über die Steuererklärung regelt. Dazu sollte der Betrag gedeckelt werden bzw. die Kosten sollten so niedrig gehalten werden, dass sich Arbeit lohnt und nicht zum grössten Teil in den Betreuungskosten aufgeht.</p> <p>Zum Bericht: Die Betreuungseinrichtungen ermöglichen ihren Mitarbeitenden regelmässige Aus- und Weiterbildungen. Spezifische Weiterbildungen für Betreuungspersonal können nicht mit Mitteln aus der LWB finanziert werden, auch wenn sie von Lehrpersonen besucht werden.</p> <p>Forderung LUR: Die Weiterbildung für Lehrpersonen ist adäquat der normalen LWB zu handhaben, d.h. bezahlt und als LWB angerechnet. Die schulergänzende Betreuung wird schliesslich zu einem festen Bestandteil der Volksschule.</p>
CVP – Die Mitte Uri	<p>Nach unserer Ansicht muss Artikel 5 angepasst werden.</p> <p>Wichtig ist uns das die Weisung spätestens zwei Jahre nach der Einführung eingehend evaluiert und gegebenenfalls angepasst wird.</p>
FDP	<p>Die FDP steht für eine moderne und freiheitliche Familien- und Gesellschaftspolitik, damit alle Urner Familien – sofern gewünscht – Zugang zu ausserfamiliärer Betreuung haben, sei es in ihrer Wohn- oder in einer Nachbargemeinde.</p> <p>Vom vorgelegten Entwurf erhoffen sich die FDP insbesondere positive Erwerbsanreize für die Eltern von Kindern – vor allem für die Mütter –, was zur Linderung des akuten Fachkräftemangels beitragen könnte.</p> <p>Demgegenüber bestehen aber auch Bedenken, ob die dadurch erhofften Effekte auch in erwartetem Ausmass eintreffen.</p> <p>Stolpersteine dazu können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zusätzlichen Mittel werden nicht nur zur Ausdehnung des Krippenangebots eingesetzt, sondern zu «Qualitätsverbesserungen» – was oft höheren Löhnen für das Personal gleichkommt. • Mitnahmeeffekte: Mütter, die bereits das Angebot einer Kita oder eines Hortes nutzen, erhalten dank einer höheren Subvention indirekt eine Lohnerhöhung, die sie sogar dazu bringen kann, ihr Arbeitspensum zu reduzieren. • Verdrängung der informellen Betreuung: Stärker subventionierte Krippen können die Attraktivität der nichtinstitutionellen Betreuung reduzieren, sprich durch Grosseltern, Geschwister oder Bekannte.

	<p>Ein breiteres Betreuungsangebot geht also nicht notwendigerweise mit einer Erhöhung der Arbeitspensen einher, sondern auch mit dem Ersatz einer Betreuungsform durch eine andere.</p> <p>Die FDP. Die Liberalen Uri wünscht sich breitgefächert nutzbare Angebote welche sich auch an Bedürfnissen und Bedarf orientieren, möglichst wenig „Betreuungsbürokratie“ und ein erfolgreiches Miteinander von Wirtschaft und Gesellschaft.</p>
Grüne Uri	<p>Artikel 2: Es ist unverständlich, warum keine Betreuungsangebote während den unterrichtsfreien Schulhalbtagen in den Weisungen inkludiert sind. Damit wird einer bedarfsgerechten Betreuung schulergänzenden Betreuung nicht Rechnung getragen.</p> <p>Artikel 3: Betreuung nur nach dem Unterricht deckt den Betreuungsbedarf nicht ab.</p> <p>Artikel 9: Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten. -> «nach Möglichkeit» streichen</p> <p>Artikel 10: Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus. «Sofern es durch die Schule geführt wird» -> streichen.</p> <p>Auch wenn die schulergänzende Betreuung von Privaten umgesetzt wird, hat der Erziehungsrat die Aufsicht, da es sich um ein Angebot der Schule handelt.</p>
GLP Uri	<p>Artikel 3 c)</p> <p>Der Artikel 3 c bezieht sich auf die Betreuung nach dem Unterricht (Nachmittag)</p> <p>-> Wie lange ist dieser Zeitraum bemessen? Viele Arbeitnehmer arbeiten üblicherweise bis 17:00 Uhr. Wenn dies ausserhalb des Wohnkantons ist, ist eine Betreuung bis 18:00 Uhr sinnvoll.</p>
SP Uri	<p>Die SP Uri ist der Meinung, dass der Artikel 9 folgendermassen formuliert sein sollte: Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten.</p> <p>Zudem findet die SP Uri, dass beim Artikel 10 der Erziehungsrat auch bei privater Trägerschaft zwingend die Aufsicht/Controlling inne hat.</p>
SVP Uri	<p>Artikel 5, Absatz 2</p> <p>Der Anteil vom Fachpersonal mit Fachqualifikation von 60 Prozent erscheint uns zu hoch. Dies führt zu höheren Kosten und verschärft den Fachkräftemangel.</p>
Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse	<p>Art. 2 Abs. 1 und 2 / Art. 3: Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort zur VBV vermerkt, ist kibesuisse dezidiert der Meinung, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur wirksam verbessert werden kann, wenn die geförderten Betreuungsangebote auch auf den Mittwochnachmittag und die Schulferien ausgeweitet werden (Ergänzung VBV Art. 16 c Abs. 2). Entsprechend ist auch der folgende Art. 3 um zwei Buchstaben zu ergänzen.</p> <p>Antrag Ergänzung Art. 2 Abs. 1</p>

¹Die schulergänzende Betreuung findet ~~unmittelbar~~ vor oder nach dem Unterricht **und während unterrichtsfreien Zeiten** statt und richtet sich an Lernende der Volksschule.

Antrag: Streichung Art. 2 Abs. 2:

~~²Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.~~

Antrag Ergänzung Art. 3

Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende ~~drei~~ Angebote:

- a) Betreuung vor Unterrichtsbeginn (am Morgen)
- b) Betreuung über den Mittag ~~{nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet}~~
- c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag)
- d) **schulfreie Nachmittage**
- e) **Schulferien**

Art. 4

Für die inhaltliche Ausgestaltung der geforderten Konzepte verweist kibesuisse an dieser Stelle auf die Empfehlungen des Verbandes, die in den «Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen» zu finden sind. Die ab S. 16 beschriebenen Inhalte von Betriebs- und pädagogischem Konzept können zur Orientierung helfen. Kibesuisse beantragt, dass ein Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in den genannten Grundlagen ergänzt wird:

Antrag zur Ergänzung von Art. 4 Abs. 3:

³Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten. **Das Konzept umfasst zudem den Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.**

Art. 5 Abs. 3

Es ist unklar, auf welche Ausbildungsliste von SavoirSocial sich die Weisung bezieht. Das in den SODK-/EDK-Empfehlungen aufgeführte Dokument von SavoirSocial «*Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte*» kann nicht als allgemeine «Fachkraft-Anerkennung» dienen, da es lediglich Aussagen dazu macht, wer in Bezug auf die Bestimmung der Höchstzahl Lernender als Fachkraft gilt.

kibesuisse fordert deshalb, dass sich der Kanton Uri in seinen Weisungen auf die Liste von kibesuisse stützt. Diese ist in den Lohn- und Anstellungsbedingungen des Verbandes zu finden (Kapitel 3 «Qualifikationen», S. 7ff.) und bezieht sich auf anerkannte Ausbildungen für die Branche. Da Lehrpersonen mit kantonalen Lehrbewilligungen dort ebenfalls aufgeführt sind, müssen sie nicht explizit erwähnt sein.

Antrag Art. 5 Abs. 3:

³Als fachlich qualifizierte Betreuungspersonen gelten ausschliesslich Personen mit einer abgeschlossenen anerkannten (sozial-)pädagogischen Ausbildung gemäss Ausbildungsliste **von kibesuisse**. ~~SavoirSocial sowie Lehrpersonen mit einer kantonalen Lehrbewilligung.~~

Art. 8 Abs. 2

Kibesuisse begrüsst, dass sowohl in den Budgets der Trägerschaften als auch in den Stellenschlüsseln Zeit für Aus- und Weiterbildungen vorgesehen sein muss. Hier unterstreicht der Verband jedoch nochmals, dass der Kanton diese Kosten nicht vollumfänglich an die Trägerschaften abwälzen kann. Stattdessen muss der Kanton seine finanziellen Beiträge erhöhen, um die geforderte Qualität auch einfordern zu können.

Art. 10

Wie bereits in der Stellungnahme zur Beitragsverordnung genannt, soll das Konzept ebenso wie die Aufsicht über die schulergänzende Bildung und Betreuung auf Ebene des Volksschulamtes erfolgen. Der Erziehungsrat als strategisches Gremium ist nach Meinung von kibesuisse der falsche Ort. Die Aufsicht der Angebote der Schulträger soll auf der gleichen Ebene erfolgen wie die Aufsicht über die privaten Trägerschaften. In der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 1.1.2019 sind Betreuungsinstitutionen mit schulergänzenden Angeboten wie Mittagstische geregelt. Für die Aufsicht ist die zuständige Direktion zuständig. Eine unterschiedliche Handhabung und Bürokratisierung aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten sind zwingend zu verhindern.

Kibesuisse beantragt, den Artikel 10 in dieser Form zu streichen und die Aufsicht und Bewilligung von privaten und öffentlich-rechtlichen Tagesstrukturen zu prüfen und zu vereinheitlichen. Für die Überprüfung sollen Trägerschaften miteinbezogen werden.

Antrag Art. 10

~~Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus, sofern es durch die Schule geführt wird.~~

Art. 11 Abs. 1

Wenn dem Antrag unter Art. 10 stattgegeben wird, muss die Bewilligung über Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften hier entsprechend angepasst werden.

4 Zusammenfassung der Auswertung

Beteiligung Fast alle eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben geantwortet. Weiter trafen aus allen Adressatengruppen Antworten ein, womit nun eine breit abgestützte Einschätzung zum angestrebten Revisionsvorhaben vorliegt.

Antworten im Überblick Die nachfolgenden Tabellen zeigen im Überblick die Antworten, die von den Vernehmlassungsteilnehmern zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen gegeben wurden.

A. Allgemein

1) Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	13	1	1	4
Schulräte	14	2	0	1
Personalverbände	0	2	0	0
Parteien	6	0	0	4
Weitere	0	1	0	1
total	33	6	1	10

B. Spezifische Fragen

2) - Ist für Sie der Erlass der Weisung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	13	1	1	4
Schulräte	16	0	0	1
Personalverbände	2	0	0	0
Parteien	3	2	1	4
Weitere	1	0	0	1
total	35	3	2	10

3) Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

	Ja	Nein	weder ja noch nein	keine Antwort
Gemeinderäte	2	12	1	4
Schulräte	6	10	0	1
Personalverbände	1	1	0	0
Parteien	4	2	0	4
Weitere	0	1	0	1
total	13	26	1	10

Fazit Die Vernehmlassungsteilnehmenden bedauern es sehr, dass mit der schulergänzenden Betreuung nicht auch gerade die familienergänzende Betreuung behandelt wird. Zudem wird die kurze Vernehmlassungsfrist und die Staffelung und der nur kurzen Überschneidung mit der Vernehmlassung zur schulischen Beitragsverordnung bemängelt.

Nichtsdestotrotz ist der Erlass von Weisungen unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen für fast alle nachvollziehbar. Zudem werden die Bestimmungen der einzelnen Artikel grossmehrheitlich als klar und verständlich eingestuft.

Es darf auch festgehalten werden, dass eine Mehrheit die Bemühungen zugunsten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen. Vereinzelt werden die Regelungen der Aufsicht und auch die offene Formulierung betreffend der einkommensabhängigen Elternbeiträge. Folgende Punkte praktisch flächendeckend kritisiert:

- der Ausschluss der Betreuung am Mittwochnachmittag
- die zwingende Anwesenheit von immer mindestens einer qualifizierte Betreuungsperson
- der Anteil an qualifizierten Betreuungsperson am gesamten Personal

Eine grosse Mehrheit könnte der Vorlage mit entsprechenden Änderungen zustimmen. Insbesondere dann, wenn die Weisungen im Sinne einer Übergangsbestimmung gelten würden, bis auch die Rahmenbedingungen der familienergänzenden Betreuung geklärt sind. Damit wäre sichergestellt, dass jene Gemeinden, welche ab August 2023 ein beitragsberechtigtes Angebot vorweisen, dieses gemäss den Weisungen ausarbeiten und die entsprechenden Beiträge erhalten können.

